



München, 20.03.2018

Jahresbericht 2018

Anerkennungskriterien und Fördervoraussetzungen für Umweltstationen (TNr. 54)

Förderung außer Kontrolle

Um Umweltbewusstsein zu entwickeln, fördert das Umweltministerium seit 1996 Umweltstationen. Ziel ist, in allen 71 Landkreisen und 25 kreisfreien Städten ein räumlich ausgewogenes flächendeckendes Netz entstehen zu lassen. Vor einer Förderung ist deren staatliche Anerkennung nötig. Dabei und bei der Förderung der aktuell 54 Umweltstationen hält sich das Umweltministerium aber zum Teil nicht an seine eigenen Förderrichtlinien oder prüft nur unzureichend, ob sie tatsächlich eingehalten sind. Da auch künftig bis zu 2 Millionen Euro jährlich für die Neuerrichtung und Betrieb veranschlagt sind, empfiehlt der ORH dringend, das Förderprogramm zu evaluieren und die Förderrichtlinien zu überarbeiten.

Umweltstationen verlieren ihren Status, wenn sie länger als zwölf Monate ein Kriterium der Förderrichtlinie nicht erfüllen. Dazu zählen etwa die ganzjährige, uneingeschränkte Zugänglichkeit, die eigenständige Organisation und Personalmindestausstattung, ob ein geeignetes Außengelände in angemessener Entfernung vorhanden ist und, ob es Angebote sowohl für Kindern und Jugendliche als auch Erwachsene gibt. Zwar prüfen die Regierungen im zweijährigen Turnus, ob die Kriterien eingehalten sind. Die Prüfung beschränkt sich aber auf eine Selbstauskunft per Formular. Alle Umweltstationen gaben in diesen im untersuchten Zeitraum durch „Ankreuzen“ an, dass sie die Anforderungen erfüllen. Eine Kontrolle vor Ort fand nicht statt.

Der ORH stellte fest, dass bei vier Einrichtungen der Zugang nur nach Entrichtung eines Eintrittsentgelts möglich war. Manche Stationen waren nur tageweise bzw. nicht ganztags geöffnet. Mehrere Umweltstationen verfügten nicht über den als Mindestausstattung vorgesehenen Vollzeitbeschäftigten oder zwei entsprechende Teilzeitkräfte. Neun Umweltstationen schulten aus bestimmten Zielgruppen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene) keine bzw. nur eine geringe Zahl an Teilnehmern. Sieben Stationen sahen kein Bildungsangebot für Teilnehmer aus einzelnen Zielgruppen vor. Beim Außengelände gab es „selbst gestalte Gelände am Haus“ aber auch ein „allgemein zugängliches Gelände, das mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann“, oder etwa ein „Außengelände, das relativ weit von den Büroräumen entfernt ist“.